Halle und Umgebung.

Halle, den 12. Dezember 1918.

In der Weihnachtszeit.

In 14 Tagen begehen wir das Weihnachtsfest. Das traurigste, das vom heutigen Geschlecht erlebt worden ist. Wo sind die wundervollen Weihnachtsahnungen, die sonst die Tage vor dem Christfest so traulich-geheimnisvoll machten? Und doch kündigt es sich an. An den bekannten Plätzen werden Tannenbäume feilgeboten. Zu etwas teuerem Preise wie früher, denn auch der Christbaumhandel hat die steigende Preisbewegung mitgemacht, aber immerhin gegenüber den Wucherpreisen für andere Waren, hält er sich noch in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Die Händler, die im Vorjahre die begehrten Tannenbäumchen massenhaft auf den Markt brachten, von denen viele ihren Beruf als Weihnachtsbaum verfehlt hatten, denn sie blieben unverkauft und konnten schließlich nur noch als Brennholz verwendet werden, die Händler also sind heuer vorsichtiger gewesen. Ihre Vorräte halten sich in bescheidenen Grenzen und sie brauchen wohl auch kaum zu befürchten, daß sie unverkäuflich bleiben, denn, möglich keine Vorweihnachtsstimmung herrscht, so wollen doch die Leute ihr Weihnachtsbäumchen nicht missen, selbst wenn die Lichter fehlen. Um sie zu ersetzen, hat erfinderischer Geist alle möglichen Ersatzleuchtmittel herangezogen. Freilich, auch Marzipan und Pfefferkuchen, Aepfel und Nüsse werden nur in ganz bescheidenen Mengen an den Bäumen hängen, die sich im allgemeinen mit dem üblichen Christbaumschmuck werden begnügen müssen. Aber es liebt doch der Weihnachtsbaum auf dem Tisch und der von ihm ausströmende würzige Harzduft zaubert vergangene Weihnachtsherrlichkeit in die Erinnerung.

Vergangene Weihnachtsherrlichkeit! Einst waren um diese Zeit die Schaufenster die Lust aller Menschen, die bereits die Vorfreuden seliger Weihnachtsstimmung genossen. Allein in diesem Jahre fehlen viele Dinge, die man als zum Weihnachtsfest gehörig betrachtet und geeignet waren, Geschenkgeber und -nehmer zu erfreuen. Indes mancherlei ist immer noch zu sehen und wenn man die Puppenstraße entlang wandelt, dann kann man wohl häufig Ausrufe des Entzückens aus kleiner Kindermund hören. Die Puppenstraße nannte ein kleines Mädelein die Leipziger Straße, als es dort in den großen Spielwarenläden die vielen, vielen Puppen sah, von denen es jede einzelne in sein kleines Herz hätte einschließen mögen. Es ist das schönste Weihnachtsgeschenk für unsere Kinder, daß es ihnen noch nicht zum Bewußtsein kommt, wie bitter schwer die Zeit ist, wie wenig sie sich eignet, frohe Weihnachtsstimmung aufkommen zu lassen. Aber vielleicht ist ihre Zeit, in der sie mit aller Bewußtheit dem Leben gegenüberstehen, die Zeit, in der sich die Blütenträume derer erfüllen, die aus einem zerschlagenen, zertretenen Deutschland ein glückliches, freies, dem höchsten zustrebendes Vaterland hervorgehen sehen. Vielleicht ....

Beförderungsanträge bei der Eisenbahn.

Durch die Abbeförderung der Frontruppen sind im Eisenbahnverkehr außer in der Personenbeförderung auch in der Güterbeförderung die weitgehendsten Einschränkungen erforderlich geworden. Um die Truppen abbefördern zu können, mußten so viel Lokomotiven und Wagen nach dem Westen des Reichs abgegeben werden, daß nur noch eine ganz geringe Zahl von Güter- und Personenzügen verkehrt. Infolge dieses Umstands und der bekannten harten Waffenstillstandsbedingungen, die uns zwingen, einen großen Teil unserer Beförderungsmittel den Feinden auszuliefern, nehmen die Eisenbahnen augenblicklich nur Lebensmittel und Kohlen zur Beförderung an. Andere Gegenstände können nur beim Vorliegen eines besonderen Notstandes für die Allgemeinheit befördert werden.

Die Verkehrstreibenden sind unter diesen Umständen gezwungen, Vorkehrungen zu treffen, die Eigen- und Weiterarbeiten — allenfalls in beschränktem Umfang — unter Verzicht auf Abbeförderung der hergestellten Güter in der nächsten Zeit ermöglichen. Obwohl es im Interesse der Beschäftigung der jetzt heimkehrenden Krieger durchaus notwendig ist, der Industrie das Weiterarbeiten zu ermöglichen, kann die Eisenbahn doch aus diesem Grunde gestellten Beförderungsanträgen jetzt noch nicht entsprechen, da die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung und des Betriebs der Gas- und Elektrizitätswerke allen anderen Interessen vorgeht.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich von Beförderungsanträgen abzusehen, soweit es sich nicht um Beseitigung eines äußersten Notstands im Allgemeininteresse handelt, zumal die Eisenbahnverwaltungen bei der Zahl der eingehenden Anträge kaum in der Lage sind, diese alle eingehend zu prüfen und zu bearbeiten.

Erleichterung der Bezugsscheinpflicht für Oberkleidung.

In den Kreisen der verbrauchenden Bevölkerung scheint noch wenig bekannt zu sein, daß in der Zeit bis zum 8. Januar jede zu versorgende weibliche Person zwei Sonderbezugsscheine, und zwar einen für ein Kleid oder ein Teilstück der Oberkleidung, und ut einen Mantel (Jakett oder Umhang) oder für Stoffe zu diesen Gegenständen ohne Prüfung des Bedarfs erhalten kann.

Die gleiche Vergünstigung wird für einen Männer- oder Knabenwintermantel gewährt. Dieses Zugeständnis der Reichsbekleidungsstelle hat gerade für die bevorstehende Weihnachtszeit eine erhebliche Bedeutung, denn dadurch ist wieder die Möglichkeit vorhanden, zu dem früher geübten Brauch zurückzukehren, Geschenke in Form von Bekleidungsgegenständen zu machen.

Die Eltern gegen Adolf Hoffmanns „Schulreform"

Etwa 600 Eltern von Schülern des Stadtgymnasiums und der Vorschule faßten gestern nach lebhafter Aussprache folgende Entschließung:

Wir Eltern der Schüler des Stadtgymnasiums und der Vorschule legen schärfste Verwahrung dagegen ein, daß in der Uebergangszeit bis zur Bildung einer preußischen, bezw. deutschen Regierung, nach den Beschlüssen einer verfassungebenden Nationalversammlung für die höheren Schulen Bestimmungen grundsätzlicher Art getroffen werden, die deren inneren und äußeren Bau verändern. Wir weisen nachdrücklichst Aenderungen bei den höheren Schulen zurück, die von einer nicht ordnungsmäßig durch die Nationalversammlung eingesetzten Regierung getroffen werden. Insbesondere verwahren wir uns dagegen,

1. daß die Schule in den Dienst einseitiger Parteipolitik gestellt wird;
2. daß durch die geplante Einführung der Zwangseinheitsschule den Eltern ihr Recht genommen wird, über die Erziehung ihrer Kinder selbständig zu entscheiden;
3. daß der Religionsunterricht aus der Schule ausgemerzt und den Kindern von Vollen und das 14. Jahres ab die selbständige Entscheidung überlassen wird, ob sie weiterhin Religionsunterricht haben wollen oder nicht;
4. daß durch Einführung von Schülerräten in der geplanten Form bei den Schülern das zu jeder gesunden Erziehung unbedingt nötige Gefühl der Anerkennung von Autoritäten gestört wird;
5. daß durch die den Schülern gegebene völlige Freiheit zur Bildung unpolitischer Vereine im Rahmen des geltenden Rechts jede Ordnung und Erziehung unmöglich gemacht wird;
6. daß Schüler derartige Rechte erhalten, ohne daß ihre Eltern darüber befragt werden.

Alle Heeresangehörigen der Garnison Halle,

die gemäß den Bestimmungen des Kriegsministeriums (Armee-Verordnungsblatt v. 5. 12. 18) zur Entlassung stehen und noch nicht entlassen sind, haben sich bis spätestens den 15. Dezember 1918 bei ihren zuständigen Kompagnien usw. zu melden, um ihre Entlassung zu bewerkstelligen oder ihren vorgeschriebenen Dienst aufzunehmen. Wer bis zum 15. Dezember 1918 sich weder zur Entlassung eingefunden, noch sich zum Dienst gemeldet hat, gilt ohne weiteres mit dem 16. Dezember 1918 als entlassen bezw. bis zur Entlassung beurlaubt. Damit hört die Zahlung sämtlicher Gebührnisse auf, d. h. es wird weder Löhnung, Verpflegung, Bekleidung und Wohnung, noch Familienunterstützung gewährt, der Entlassene steht also auf eigenen Füßen.

Wer nach dem 15 Dezember 1918 zu seinem vorgeschriebenen Dienst nicht erscheint oder sich um seine Entlassung nicht bekümmert, gilt, sofern er nach den oben aufgeführten Bestimmungen zur Entlassung steht, mit dem nächsten Tage als entlassen, bezw. bis zur Entlassung beurlaubt, da angenommen wird, daß jeder, der nicht zum militärischen Dienst erscheint, anderweitig Arbeit gefunden hat und deshalb sofort entlassen werden muß.

Der Soldatenrat Halle.
ges.: Gruner. Beilicke.

Soldatenrat. Die im vorgestrigen Bericht erwähnten Kameraden Giegel und Hoffmann heißen in Wirklichkeit Kießling und Rottmayer.

„Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen."

Gegen Ende des vorigen Monats hat sich der bekannte Vorfall ereignet, daß Mil'tär- und Zivilpersonen sich zusammengetan haben, um kriegsgefangene Offiziere des Offizier-Gefangenlagers Magdeburg aus öffentlichen Lokalen zu entfernen, wobei sich einzelne Personen sogar zu tätlichen Angriffen auf kriegsgefangene Offiziere haben hinreißen lassen. Dies gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß den kriegsgefangenen Offizieren des Lagers Magdeburg neuerdings für die noch kurze Zeit ihres Aufenthaltes gestattet worden ist, sich außerhalb des Lagers zu bewegen. Von der Einsicht der gesamten Bevölkerung darf erwartet werden, daß sie den Verhältnissen Rechnung tragen und sich jeder Belästigung der Offiziere enthalten wird.

B. i. d. st. G. K. D. Ch. d. G. St.
ges.: von dem Hagen, Oberstleutnant.
Der Exekutiv-Ausschuß des 4. Armeekorps:
ges.: Bock.

Vorstehende Bekanntmachung vom Generalkommando des VI. A. K. ist auf eine Verfügung des Kriegsministeriums zurückzuführen.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterungen, um dieses Vorgehen in Einklang mit den abgeschlossenen Waffenstillstandsbedingungen zu bringen.

Der Soldatenrat der Stadt Halle appelliert daher an das Ritterlichkeitsgefühl aller Bevölkerungskreise von Halle und bittet, dazu beitragen zu wollen, daß solange die bisher kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften sich notgedrungen noch hier aufhalten müssen, ihnen nötigenfalls der Schutz gewährleistet wird, wofür wir vor der ganzen Welt die Verantwortung tragen müssen.

Betreiß der im Fabrikgebäude von Wernite in der Merseburger Straße a. St. untergebrachten kgf. ital. Offiziere ist Vorsorge getroffen, daß sie das Lager zwecks Einkäufen, Besuchen von Theatern u. dergl., nur in Begleitung einer mit einem Passierschein versehenen deutschen Militärperson verlassen dürfen.

Der Soldatenrat.
ges.: Gruner. Beilicke.

Teuerungszulagen für die städtischen Beamten sind vom Magistrat beschlossen worden. Es handelt sich um einmalige Teuerungszulagen, die nach dem Muster der gegenwärtigen einmaligen Zulagen der Staatsbeamten bemessen sind.

An den beiden Sonntagen vor Weihnachten, den 15. und 22. d. M., dürfen die Geschäfte von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zum Verkauf geöffnet bleiben.

Fruchtzuckersperre ist laut Bekanntmachung im heutigen Anzeigenteil vom 12.—14. Dezember.

Die letzten Zucker- und Mohrrübenfelder der größeren Güter in der Umgebung konnten jetzt bei dem frostlosen Wetter abgeerntet werden.

In unserem Bericht über die Birnenausschußsitzung war der dort verlesene Brief des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Rive zum Abdruck gelangt. Durch ein Versehen des Setzers fehlten jedoch in einem Satz drei wichtige Worte, weshalb wir die betreffende Stelle im Wortlaut wiederholen: In einer Verhandlung mit dem Vorsitzenden des Arbeiterrates, Herrn Kilian, habe ich die Bildung eines Bürgerausschusses schon wenig Tage nach Ausbruch der Revolution als verstübt und unter Hinweis auf seine Gründung durch eine politische Partei als eine Gefahr für die eben geschaffene Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezeichnet. Die Worte „durch eine politische Partei" waren irrtümlich in dem Bericht herausgeblieben.

Weihnachtsbescherungen. Die Armenverwaltung ersucht uns, auch in diesem Jahre mitzuteilen, daß die von einer Anzahl Vereinen und Korporationen eingereichten Listen der von ihnen zum Weihnachtsfest zu beschenkenden Personen in der Auskunftsstelle, Kleine Steinstr. 8, 1, Zimmer Nr. 10, vom 13. Dezember ab vormittags von 8—1 Uhr, zur Einsicht für die Vereine und Geschenkgeber ausliegen.

Städtischer Verkauf von Eiern in der Talamtschule am Freitag für die Lebensmittelscheine 42 001—43 500 vormittags von 8—12 Uhr und 43 501—46 000 nachmittags von 2—6 Uhr.

Städtischer Verkauf von Käse in der Talamtschule am Freitag für die Lebensmittelscheine 29 201—31 000 vormittags von 8—12 Uhr und 31 001—32 000 nachmittags von 2—6 Uhr.

Städtischer Verkauf von frischen Aepfeln, am Freitag für die Lebensmittelschein-Nummern 62 001—64 000 vormittags von 8—12 Uhr und 64 001—65 500 nachmittags von 1—4 Uhr in der Leipziger Straße 5; 65 501—67 500 vormittags von 8—12 Uhr und 67 501—70 000 nachmittags von 1—4 Uhr in der Königstr. 5; 70 001—71 800 vormittags von 8—12 Uhr und 71 801—74 000 nachmittags von 1—4 Uhr in der Martinstr. 11.

Süßstoff. Jeder Haushalt kann im Dezember ein Briefchen Süßstoff zum Preise von 25 Pfg. erwerben. Diejenigen Haushalte, welche bei der Verteilung im November keinen Süßstoff erhalten haben, können bei dieser Verteilung zwei Pakete beziehen.

Abholung von Wintertarioffeln. Am Freitag, wird in der städtischen Kartoffelausgabestelle Brandt & Leelopf, Brandestr. 19, mit der Ausgabe der Kartoffeln an diejenigen Hausbaltungen begonnen, welche ihren Wintervorrat auf Grund der erteilten Bezugsscheine selbst von einer städtischen Ausgabestelle abholen wollen. Die Abgabe erfolgt vormittags von 8—1 Uhr. Es werden zur Abholung an diesem Tage nur diejenigen Haushaltungen zugelassen, deren Bezugsscheine mit den Nummern (mit roter Tinte ausgefüllt) 1—116 versehen sind. Die Bezugsscheine sind hierbei abzugeben.

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden aufgefordert, am Freitag und am Sonnabend, bei den gewählten Großhändlern den in nächster Woche zum Verkauf gelangenden Kaffee-Ersatz abzuholen.

Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nebst Höchstpreisen. Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken dürfen nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Für inländische Saat- und Steckzwiebeln, gegen Saatkarte, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden: für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918 21 Mk., vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner 1 Mk. mehr, für Steckzwiebeln 1. längliche und ovale: Größe I unter 1½ Zentimeter Durchmesser 100 Mk., Größe II. 1½—2 Zentimeter Durchmesser 80 Mk., Größe III. 2—2½ Zentimeter Durchmesser 60 Mk.; 2. plattrunde: Größe I. unter 2 Zentimeter Durchmesser 120 Mk., Größe II. 2—2½ Zentimeter Durchmesser 100 Mk., Größe III. 2½—3 Zentimeter Durchmesser 80 Mk. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 28. November 1918. Reichsstelle für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende. ges. v. Tilly.

Synagogen-Gemeinde. Freitag, abends 4 Uhr, Predigt. Sonnabend, vormittags 9 Uhr, Gottesdienst.

Für den Weihnachtstisch

preiswerte Geschenke

Kleiderstoffe

Hauskleiderstoffe blau grün kariert, 100 cm breit Meter 18⁷⁵
Hauskleiderstoffe blau grün kariert, 130 cm breit Meter 24⁰⁰
Kleiderstoffe in marine, grün, braun, gediegene Qualität, 130 cm breit Meter 34.00 28.50 24⁰⁰

Nur solange Vorrat.

Kostümstoffe marine . . . . . Meter 24⁰⁰
Kostümstoffe in blau, braun, grün . . . . Meter 42⁰⁰

Seidene Blusen

Seidene Blusen schwarz weiss kariert 48⁰⁰
Seidene Blusen blau-grüne Schotten 65⁰⁰
Seidene Blusen 74.00 69.00 62.00 59⁵⁰
In eleganter Ausführung, teils reich bestickt.

Sehr vorteilhaft.

Voile-Blusen in dunkel und Mittelfarben 35.00 29.75 22.00 18⁷⁵

Seidenstoffe

Blusen Seide blau grün kariert . . . . . Meter 6⁰⁰
Blusen Seide gestreift, entzückende Farben Meter 14⁵⁰
Blusen-Seide moderne Schotten . . . . . Meter 16⁷⁵
Seiden-Taffet 100 cm breit, braun, blau, hellblau, rosa Meter 20⁰⁰

Besonders preiswert.

Seidene Unterröcke in vielen Farben, elegante Verarbeitung 49.00 39.00 37.00 35⁰⁰

Beachten Sie die Auslagen meiner Schaufenster

M. Schneider Halle, Leipziger-Str. 99.

V 1023/5 Inhaber: Johannes Hagenow.

Am Sonntag, den 15. Dezbr. sind die Geschäftsräume von 11½ bis 6 Uhr geöffnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19181212030/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 279.)

§ 1. In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter acht Stunden nicht überschreiten.

Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Lehrlingen) müssen an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als vier Stunden beschäftigt werden, Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens einer halben Stunde gewährt werden. Werden sie länger als sechs Stunden beschäftigt, so muß die Gesamtdauer der Pausen mindestens eine Stunde und eine der Pausen mindestens eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Schulkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften mit der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden.

§ 2. Ueber die im § 1 festgesetzte Dauer dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

§ 3. In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

In der gleichen Zeit müssen in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten und Vorarbeiten ruhen, die zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen; dies gilt auch für Bahnhofswirtschaften.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 finden auch auf die Anlagen zum Herstellen von Zwieback, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Masse Anwendung.

§ 5. An Sonn- und Festtagen — § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung — darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur an zweien Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am folgenden Werktag notwendig sind.

Ferner gleiche gilt für alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3 Abs. 2 zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

Von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

Die Landeszentralbehörden können für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke gestatten, daß an den Sonn- und Festtagen während höchstens drei Stunden leicht verderbliche Waren ausgetragen werden.

§ 7 pp.

§ 8. Der § 105b Abs. 1, der § 105c Abs 1 Ziffer 1—3, der § 105e Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2—4, die §§ 105d bis 105i der Gewerbeordnung finden auf die gewerblichen Bäckereien und Konditoreien und auf die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung; für die im § 4 bezeichneten Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 105b bis 105i der Gewerbeordnung.

§ 9. Auf den Gewerbebetrieb der Bäckereien und Konditoreien finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 10. An den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gehören auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen.

§ 11 pp.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiter beschäftigt oder Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Gefängnisstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 13. Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien werden aufgehoben, desgleichen die Vorschriften in Nr 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), insoweit sie sich auf Bäckereien und Konditoreien beziehen, sowie der § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verwaltung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411).

§ 14. Das Reichsarbeitsamt kann Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 15. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am 15 Dezember 1918 in Wirkung.

Berlin, den 23. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten. Ebert. Haase.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts. Bauer.

Bekanntmachung.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Fleischermeisters Oskar Großlaus hier, Bleicherstraße 12, ist erloschen. Die Sperranordnungen sind aufgehoben worden.

Halle, den 7. Dezember 1918. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

In Veröffentlichungen der Tagespresse sind die Blätter, die Stengel und die reifen Kapseln des im Inlande angebauten Mohnes (Schlafmohn, papaver somniferum) als Tabakersatzstoffe empfohlen worden.

Nach den Feststellungen des Reichs-Gesundheitsamtes enthält die Mohnpflanze gesundheitsschädliche giftige Stoffe (Opium-alkaloide, besonders Morphin).

Vor der Verwendung der Mohnpflanze als Tabakersatz wird daher gewarnt.

Halle, den 5. Dezember 1918. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Für die jetzt im Grundstück Ludwig-Wucherer-Straße 86 befindliche Ausfertigungsstelle für Bezugsscheine für Wäsche, Mützen, Strümpfe und Schuhwaren wird zum 1. Januar 1919 im Bezirk der VI. Polizeireviers ein geeignetes Lokal zu mieten gesucht. Besonders geeignet sind größere Läden mit Ladestube.

Angebote mit näheren Angaben und Preis umgehend an das Stadtbauverwaltungsamt, Abt. II, Marktplatz 22, Zimmer 34, erbeten.

Halle, den 5. Dezember 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

1. Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei den öffentlichen Versteigerungen Pferdehändler versucht haben, sich dadurch Zugang zu verschaffen, daß sie angaben, von anderen Personen (Landwirten) beauftragt zu sein, Pferde zu kaufen. Dieses Verfahren ist unstatthaft. Es wird daher bestimmt, daß jeder, der Pferde im Versteigerungswege kaufen will, persönlich zu den Versteigerungen zu erscheinen hat und sich mit einem amtlichen Ausweis als Selbstkäufer bei der Versteigerung ausweisen muß. Im Behinderungsfalle, z. B. Krankheit, kann Vertretung durch Beamte, Geschäftsführer oder nächste Verwandte, welche ihrerseits sich ebenfalls durch einen amtlichen Ausweis legitimieren müssen, erfolgen, aber niemals durch Händler. Den Händlern ist nicht nur der Kauf, sondern auch der Zutritt zu den Versteigerungen untersagt.

2. Da in nächster Zeit an fast sämtlichen Garnison-Orten des Korpsbezirks Pferde-Versteigerungen stattfinden, werden die Pferdegebraucher darauf hingewiesen, sich rechtzeitig mit den genügenden Barmitteln zu versehen. A3-62

Magdeburg, den 6. Dezember 1918.
Von seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
von dem Hagen,
Oberstleutnant.

Der Exekutivausschuß des IV. A. K.
Herrfurth.

Für Weihnachtsgeschenke empfehle V 1365 als besond. Spezialität
Klubmöbel.
Reichste Auswahl in Stoffen
Ia Friedensware!
Möbelfabrik
C. Hauptmann
Kl. Ulrichstr. 36 a u. b.
ca. 200 Musterzimmer
Zwangl. Besichtigung erb.

Einschränkung des Frachtsüchgutverkehrs.
Frachtsüchgutsperre vom 12. bis einschl. 14. Dezember 1918, Dringende Lebensmittel als Eilgut aufliefern. R99.
Halle a. S., den 10. Dezember 1918.
Eisenbahnverkehrsamt.

Schuhe und Stiefel
werden von jetzt an in grossem Umfange
besohlt und repariert.
Meiner werten Kundschaft und denen, die es werden wollen, zur gefälligen Nachricht, daß ich nun gänzlich aus dem Heeresdienst entlassen bin, und mein Geschäft bedeutend vergrössert habe.
Besohlungen können in 24 Stunden
abgeholt, auf Wunsch kann auch darauf gewartet werden. V.018
H. Mantey, Schuhmacherei,
Reparatur und Maassanfertigung,
Fernspr. 3448. Burgstrasse 48. Fernspr. 3448.

Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten Poststrasse 9/10.
Juwelen — Gold — Silber. V3278

Norddeutsches Schokoladenhaus
Neue Promenade 14.
Wir haben die Absicht, unser Weinlager aufzulösen und erlauben uns, auf unser reichhaltig assortiertes Lager in Weinen bester Jahrgänge aufmerksam zu machen.
Bitte zu probieren!

Wachs Kopier- Bervielf. Rüttungs- **Tinte** empfiehlt J. Zoebisch, Gr. Steinstraße 82.

Revolver-Drehbänke
mit Werkzeugen für alle Zwecke fabrizieren
Langer & Co.
Maschinenfabrik
Chemnitz SW, 19

Staubtücher
empfiehlt V335 5
H. Schnee Nachf.,
Gr. Steinstr. 84.

Kaufgesuche
Zigarrengeschäft
in guter Lage wird von strebs. branchekundigem Kaufmann bei hoher Anzahlung für bald zu kaufen gesucht. Gefl. Off. unter A. U. 224 an die Exp. d. Ztg., Gr. Ulrichstraße 52.

Stellengesuche
Bankbeamter,
vom Militär entlassen. b1015
sucht Stellung.
Gefl. Angebote unter M. 5781 an die Geschäftsst. d. Bl.

Hausmädchen sucht Stelle.
Emilie Hagelganz,
gewerbsmäßige Stellenvermittlerin
Halle a. S., Leipziger Str. 4, II.
Stellmädchen erhalten Stelle.

Wahlpost der Frauen.

Was will die Frauenpost?

Sie will mitarbeiten, damit zum Wohle des Vaterlandes die Frau ihr Wahlrecht auch ausübe. Vorurteile, die aus Gewohnheit oder Irrtum entstehen, sollen zerstreut, die Freude der Ausübung gepflegt und die Pflicht zur Wahl gefördert werden.

Mit dem Fortschreiten der Wahlbewegung sollen Losungsworte von Frauen veröffentlicht, Auszüge aus ihren Reden wiedergegeben werden.

Kurz!
In wenigen Sätzen!
Auch die Frau ist mit Arbeit überlastet.

Frauen! Lernt wählen!

Wahlpost-Serie I, Karte 1.

Offene Stellen
Herren u. Damen
redegewandt und bewandert im Verkehr mit dem Publikum, per sofort gesucht. Näheres Neue Promenade 1a, II.

Gut bezahlte Stellung!
Große Versicherungsgesellschaft welche die Polis- und Sterbekassenbrf. betreibt sucht redegewandte, gebildete Damen für den Außendienst ein. Einarbeitung durch eine Oberbeamtin u. u. vom ersten Tage hohe Bezüge gewährt. Off. unter A. U. 220 an die Filiale dieser Zeitung, Große Ulrichstraße 52.

Vertreter
für Waschmittel und Streichtabak gesucht. A3754
Karl Schwalbe, Eisenach.

Poesie-Alben,
Tagebücher in Leder und Stoff gebunden bei
J. Zoebisch, Große Steinstr. 82

Lehrling
m. gut. Schulbildg. v. Kolonialwaren-Landesprod.- u. Zigarren-Großhandlung gesucht zum 1. 4. oder früher. Off. mit Zeugn.-Abschr. u. Lebenslauf unter B. T. 6246 an Rudolf Mosse, Brüderstraße 4, erbeten. A 271

Schirme, Spazierstöcke, Fächer.
Weihnachts-Neuheiten. V1022 5
Schirmfabr. F. B. Heinze,
Leipzigerstraße 98/99.

Mietgesuche
Herrschaftliche, moderne Etagen-Wohnung
zu mieten gesucht. Reflektiert wird auf 6—8 Zimmer, evtl. weniger, in guten Hause, mögl. mit Zentralheizung und Warmwasser (doch ist dies nicht Bedingung). Evtl. kommt auch ganzes Haus (Villa) in Frage. Ausführliche Angebote mit Preis, Angabe der Lage und mögl. Zeichnung unter H. E. 1367 befördert Rudolf Mosse, Hamburg.

Eine 4-Zimmer-Wohnung
nebst Zubehör (3 Verl.) Nähe Bahnhof oder Stadtmitte gesucht. Off. u. A. U. 221 an d. Ztg. d. Ztg., Große Ulrichstraße 52.

Zu verkaufen

Möbl. Zimmer,
mögl. Zentral-Heizung u. Preisangabe gesucht. Off. u. P. 5781 an die Expedition d. Zeitung erb.

Guterh. Puppenwagen und Puppe zu verkaufen. Bürkholz, Glaucha Str. 76, III.

Elektro-Motore
110—120 Volt, ½—5 PS Drehstrom zu kaufen gesucht.
Otto Hendel, Halle,
Große Brauhausstraße 17.

Größte Auswahl. Beste Werke. **Solide Uhren** Anerkannt billige Preise.
Emil Pröhl
Inh. Walter Quentin,
Gr. Steinstr. 18, gegenüber der Stadt Hamburg
Schöne Uhrketten in allen Formen. **Goldwaren** Broschen · Armbänder · Colliers etc. Verlobungs- und Trauringe.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19181212030/fragment/page=0002